



Bundessortenamt

# Kurzinformationen zu Erhaltungssorten und Erhaltungsmischungen



## Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt ist ein globales Anliegen.

Biologische Vielfalt soll insbesondere auch durch die Förderung der Nutzung wertvoller genetischer Ressourcen durch Anbau gesichert werden. Sowohl die gemeinschaftlichen Bestimmungen auf EU-Ebene als auch die nationalen Regelungen (Saatgutverkehrsgesetz) wurden daher entsprechend angepasst.



Kartoffelsorte 'Bamberger Hörnchen', insgesamt sind vier Kartoffelsorten als Erhaltungssorten zugelassen. Foto: BSA

Um die Erzeugung und den Vertrieb von Saat- oder Pflanzgut bedeutsamer genetischer Ressourcen zu ermöglichen, sind 2009 bzw. 2011 in Deutschland zwei spezielle Verordnungen in Kraft getreten, die sog. „**Erhaltungssortenverordnung**“ und die „**Erhaltungsmischungsverordnung**“.

Diese Verordnungen sehen stark vereinfachte Regelungen im Vergleich zu den für konventionelles Saatgut geltenden Vorschriften vor.

Die „Erhaltungssortenverordnung“ enthält Erleichterungen für die Zulassung und den Vertrieb von Saatgut

von Landsorten und anderen Sorten landwirtschaftlicher Arten sowie Gemüsearten, die von Interesse für die Erhaltung genetischer Ressourcen sind. Zusätzlich wird der Verkehr mit Saatgut sog. „Amateursorten“ geregelt. Dies sind Gemüsesorten, die an sich keinen Wert für den großflächigen, professionellen Gemüsebau haben, jedoch aufgrund besonderer Eigenschaften für den Hobbybereich oder den regionalen Anbau von Interesse sind.

Für die Zulassung von Erhaltungssorten werden nur geringe Gebühren in Rechnung gestellt.

Ein steigendes Interesse an der Vermarktung alter landwirtschaftlicher Sorten und Gemüsesorten ist auch an der zwischenzeitlich deutlich gestiegenen Zahl der Zulassungen von Erhaltungs-/Amateursorten erkennbar.

**Beim Bundessortenamt zugelassen sind:**

- **33 Erhaltungssorten** (Arten: Ackerbohne, Futtererbse, Herbstrübe, Kartoffel, Lein, Mais, Hafer, Weizen, Weißer Senf, Roggen und Dinkel)
- **61 Amateursorten** (Arten: Aubergine, Blumenkohl, Brokkoli, Buschbohne, Gemüseerbse, Grünkohl, Gurke, Knoblauch, Kürbis, Mairübe, Melone, Mangold, Möhre, Paprika, Rettich, Rote Rübe, Salat, Sellerie, Stangenbohne, Tomate, Wirsing, Zucchini und Zuckermais)

(Stand: August 2016)

Mit der „Erhaltungsmischungsverordnung“ werden besondere Regelungen für das Inverkehrbringen von Saatgutmischungen geschaffen, die zur Erhaltung der natürlichen Umwelt beitragen. Üblicherweise dürfen Saatgutmischungen für Futterzwecke oder Rasennutzung nur aus zugelassenen (Zucht-) Sorten bestehen. Im Naturschutzbereich ist es aber erforderlich, Mischungen herzustellen und deren Vertrieb zu erlauben, die aus Wildpflanzen eines bestimmten Standorts zusammengesetzt sind, um bei der Ansaat an einem regional vergleichbaren Standort Florenverfälschungen zu vermeiden.

## Im Einzelnen:

Die auf EU- und auf nationaler Ebene geltenden Regelungen zur Zulassung basieren u. a. auf folgenden besonderen Bedingungen:

### Erhaltungs- und Amateursorten

(Landsorten, Hofsorten, Sorten mit regionaler Bedeutung)

- erleichterte Sortenzulassung (Abweichungen von den strengen amtlichen Prüfkriterien möglich, z. B. bei der Zahl der zu beschreibenden Merkmale oder den Anforderungen an die Homogenität)

### Landwirtschaftliche Pflanzenarten

- keine Pflicht zur Anerkennung von Saatgut (wesentliche saatgutrechtliche Qualitätsstandards gelten aus Verbraucherschutzgründen weiter)
- keine obligatorische Wertprüfung als Voraussetzung für die Zulassung (Ergebnisse/Erfahrungen aus dem Praxisanbau reichen aus)
- Saatguterzeugung und -vertrieb nur in der Herkunftsregion (Ausnahmen zulässig, wenn aufgrund der Umweltbedingungen vor Ort nicht möglich)
- Mengenbegrenzung für das zu vermarktende Saatgut: max. 10 % des Jahresbedarfs an konventionellem Saatgut für die jeweilige Pflanzenart

### Gemüsearten

- Erhaltungs- und Amateursorten von Gemüse dürfen ohne amtliche Saatgutankennung als sog. Standardsaatgut vermarktet werden, d. h. der Erzeuger bzw. Händler ist für die Einhaltung der Mindestqualitätsnormen für dieses Saatgut verantwortlich
- Amateursorten: keine regionale Einschränkung zu Saatguterzeugung und -vertrieb
- Mengenbegrenzung bei Erhaltungssorten über die Anbaufläche; bei Amateursorten über die Packungsgröße (nur Kleinpackungen zulässig)

## Erhaltungsmischungen:

- Vermarktung von Saatgut direkt vom Standort geernteter Mischungen oder von Mischungen aus getrennt erzeugten Einzelkomponenten,
- Vertrieb ausschließlich in der Ursprungsregion der Mischung bzw. ihrer Komponenten,
- Mengengrenzung: max. 5 % des Jahresverbrauchs für konventionelle Futterpflanzenmischungen.



Naturschutzbegrünung an einer Autobahnböschung (Erhaltungsmischung)

Foto: F. Molder

Die Regelungen zu Erhaltungsorten und Erhaltungsmischungen tragen zur Förderung der biologischen Vielfalt bei. Sie ermöglichen das Inverkehrbringen von bestimmtem Saatgut bzw. Saatgutmischungen unter einfacheren Bedingungen als im Bereich des konventionellen Saatgutmarktes. Hier bestehen aufgrund von EU-Richtlinien strengere Vorgaben.

Das Bundessortenamt ist als selbstständige

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für die Zulassung und den Sortenschutz von Pflanzensorten und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten zuständig.

Zu den Aufgaben des Bundessortenamtes zählen daher auch die Zulassung von Erhaltungs- und Amateursorten sowie bestimmte Kontroll- und Überwachungsfunktionen im Bereich der Erhaltungsmischungen.



Getreideparzellen: Anbau für die Sortenprüfung

Foto: BSA

---

Eine Einrichtung im Geschäftsbereich des



Bundesministerium  
für Ernährung  
und Landwirtschaft



Bundessortenamt

Bundessortenamt  
Osterfelddamm 80, 30627 Hannover  
Postfach 61 04 40, 30604 Hannover  
Tel.: 0511 9566-50 | Fax: 0511 9566-9600  
E-Mail: [info@bundessortenamt.de](mailto:info@bundessortenamt.de)  
[www.bundessortenamt.de](http://www.bundessortenamt.de)

---

Stand: August 2016